

Diese Berechnungshilfe ist für Sie bestimmt und verbleibt bei Ihren Unterlagen!

Berechnungsbogen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Einkommensverhältnisse des Jahres _____

↓ hier die Jahressummen eintragen! ↓

	Vater	Mutter
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn)	€	€
a) Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld, Abfindung)	+ €	€
b) abzüglich Werbungskosten (mind. die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden)	- €	€
c) abzüglich Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben nach dem EStG)	- €	€
d) zuzüglich 10 % (gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z. B. Beamte, Soldaten, Richter)	+ €	€
2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob	+ €	€
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (es ist nur der Gewinn als Einkommen anzusehen)		
a) Land- und Forstwirtschaft	+ €	€
b) Gewerbebetrieb	+ €	€
c) selbständige Arbeit	+ €	€
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten)	+ €	€
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	+ €	€
6. sonstige Einkünfte / steuerfreie Einnahmen Alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Dazu gehören z. B.: Unterhalt, Renten, Kapitalerträge, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc. also auch alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, ausländische Einkünfte, BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen. <u>Hinweis:</u> nur Kindergeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes zählen nicht zum Einkommen!	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
Einkommen jedes Elternteils:	= €	€
gemeinsames Einkommen beider Elternteile	=	€
abzgl. der Kinderfreibeträge Für die ersten beiden Kinder wird <u>kein</u> Freibetrag abgezogen! Für das 3. und jedes weitere Kind nach § 32 (6) EStG zurzeit 9.756 €	- _____ Freibeträge x 9.756 € =	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres _____	=	€